



Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft

Bankdaten

der Raiffeisenbank

Genauere Daten entnehmen Sie bitte dem Impressum der Homepage der Raiffeisenbank.

in der Folge als Raiffeisenbank bezeichnet

I.	Die Raiffeisenbank	2
1.)	Konzession	2
2.)	Kommunikation mit der Raiffeisenbank	2
II.	Dienstleistungen der Raiffeisenbank im Anlagebereich	2
1.)	Angeborene Dienstleistungen	2
2.)	Beschreibung angebotener Finanzinstrumente	4
III.	Durchführung von Kundenaufträgen (Ausführungspolitik)	4
1.)	Anwendungsbereich	4
2.)	Vorrang von Kundenweisungen	4
3.)	Zusammenlegung und Zuordnung von Aufträgen	5
4.)	Durchführungskriterien	5
5.)	Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten	5
6.)	Abweichende Ausführung in außergewöhnlichen Fällen	6
7.)	Restriktionen	6
8.)	Störung bei Abwicklung des Wertpapierauftrages	6
9.)	Überprüfung der Ausführungsgrundsätze	7
10.)	Veröffentlichung	7
IV.	Interessenkonflikte	7
V.	Finanzielle Anreize	8
1.)	Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten	8
2.)	Grundsätzliches zur Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden	8
3.)	Informationen zu Einzelheiten	8
VI.	Verwahrung von Wertpapieren für Kunden	8
1.)	Drittverwahrung	8
2.)	Sammelverwahrung	8
3.)	Verwahrung im Ausland	8
4.)	Schutz der Kundenwertpapiere	8
5.)	Pfand- und Zurückbehaltungsrechte	9
VII.	Vertragsbedingungen und Kosten	10
1.)	Depotvertrag	10
2.)	Preise und Kosten	10
3.)	Fremdwährungstransaktionen	10
4.)	Zusätzliche Steuern und Aufwendungen	10
5.)	Zahlungen des Kunden	10
VIII.	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	10
1.)	Die Bank als Finanzberater	10
2.)	Die Bank als Finanzmarktteilnehmer	11
2.1.)	Raiffeisen Vermögensverwaltung	11
2.2.)	Digitale Vermögensverwaltung von Raiffeisen – WILL	11
IX.	Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	12
X.	Beschwerden	15
XI.	Hinweise zu börslichen Wertpapiergeschäften	15
Beilage -	Übersicht Ausführungsplätze & Intermediäre	17

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände, die für ihn im Anlagegeschäft mit der Raiffeisenbank wesentlich sein können, zu informieren. Sie können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

Das österreichische Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) ist die wesentliche rechtliche Grundlage für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen.

Die gegenständlichen Informationen stehen auch laufend aktualisiert auf der Internet-Homepage der Raiffeisenbank zur Verfügung und können jederzeit über die Kundenbetreuung angefordert werden.

I. Die Raiffeisenbank

1.) Konzession

Der Raiffeisenbank wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die Raiffeisenbank auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

2.) Kommunikation mit der Raiffeisenbank

Die Dienstleistungen der Raiffeisenbank werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Dies gilt insbesondere für sämtliche Verträge, als auch für die Kommunikation zwischen Raiffeisenbank und Kunden. Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Raiffeisenbank die Kontaktaufnahme mit der Raiffeisenbank über Telefon, Videoberatung (wenn angeboten), Brief, Fax oder E-Mail offen. Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der Raiffeisenbank und ihrem Kunden werden jedoch - soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde - schriftlich abgewickelt. Gemäß den Bestimmungen des WAG ist die Raiffeisenbank verpflichtet, Telefongespräche, Videogespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, auch wenn diese Gespräche und Mitteilungen nicht zum Abschluss des Geschäftes oder der Dienstleistung führen. Dies gilt sowohl für eingehende als auch für ausgehende Nachrichten. Kopien der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und - sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht - über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.

Es obliegt der Raiffeisenbank, welche Formen der Kommunikation angeboten werden.

II. Dienstleistungen der Raiffeisenbank im Anlagebereich

Das WAG sieht drei Kategorien von Anlegern vor: „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ und „Geeignete Gegenpartei“. Zur Unterscheidung dienen gesetzlich definierte Kriterien. Die Raiffeisenbank nimmt die Zuordnung zu einer der drei Kategorien vor, wobei grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden gemäß WAG eingestuft werden und den höchsten Anlegerschutz genießen.

Abhängig von der Kundenkategorie sieht das Gesetz ein bestimmtes Schutzniveau vor. Eine Änderung der Kundenkategorie geht daher auch mit einer Änderung des Anlegerschutzes einher. Im Falle einer Einstufung als "Professioneller Kunde" oder "Geeignete Gegenpartei" erfolgt die Aushändigung gesonderter Informationen. In diesem Fall besteht das Recht, eine Einstufung als "Privatkunde" und somit ein höheres Schutzniveau zu verlangen. Die Einstufung eines Privatkunden als „Professioneller Kunde auf Antrag“ (§ 67 Abs 1 WAG 2018) ist nicht möglich.

Eine Prüfung sowohl der Eignung als auch Angemessenheit der Finanzprodukte für den Privatkunden erfolgt jeweils einmalig, vor Beginn der Anlageberatung und anlassbezogen.

1.) Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet die Raiffeisenbank folgende Dienstleistungen an:

a) Anlageberatung des Kunden: Abhängige Anlageberatung

Anlageberatung ist die Abgabe persönlicher Empfehlungen durch die Raiffeisenbank, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Wertpapiere) oder den Abschluss einer Vereinbarung zur Portfolioverwaltung beziehen. Die Raiffeisenbank erbringt abhängige Anlageberatung. Das bedeutet, dass sich die von der Raiffeisenbank erbrachte Beratung auf ein beschränktes Produktangebot und vorwiegend auf Finanzinstrumente bezieht, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Raiffeisenbank stehen, wie insbesondere:

- Eigene Emissionen der Raiffeisenbank bzw. des Raiffeisenverbandes Salzburg
- Emissionen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich
- Fonds von Kapitalanlagegesellschaften der Bankengruppe Österreich (Raiffeisen Kapitalanlage GmbH, Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage GmbH)
- Zertifikate der Raiffeisen Bank International AG

Die Anlageberatung der Raiffeisenbank erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Ihre der Beratung zugrunde gelegten Angaben beziehen sich auf Ihre gesamten Wertpapierveranlagungen bei uns, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden und nicht bloß auf ein einzelnes Produkt bzw. Wertpapier (unabhängig davon, ob Sie ein oder mehrere Depots bei uns haben) und
- jede an Sie gerichtete Empfehlung berücksichtigt neben Ihren Angaben im Rahmen der Eignungsprüfung auch Ihre in unserer Raiffeisenbank bereits bestehenden Wertpapierveranlagungen, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden (unabhängig davon, ob Sie ein oder mehrere Depots bei uns haben).

Wertpapierveranlagungen auf Gemeinschaftsdepots werden jeweils gesondert für sich alleine betrachtet.

Wir erbringen jedoch in Bezug auf bereits erworbene Wertpapiere keine regelmäßige nachträgliche Eignungsprüfung wie nachstehend beschrieben.

Um Ihnen Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente oder den Abschluss einer Vereinbarung zur Portfolioverwaltung empfehlen zu können, die für Sie geeignet sind und insbesondere Ihrer Risikotoleranz und Ihren finanziellen Verhältnissen entsprechen (Eignungsprüfung), muss die Raiffeisenbank Sie zu folgenden Themen befragen:

- Ihre mit Wertpapierveranlagungen verfolgten Anlageziele,
- Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz
- Ihre finanziellen Verhältnisse,
- Ihre Risikotoleranz in Bezug auf Wertpapierveranlagungen,
- Ihre Erfahrung und Kenntnisse mit Wertpapierveranlagungen.

Anhand dieser Angaben ermittelt die Raiffeisenbank Ihr Investmentprofil (Einstufung), auf dessen Basis die Raiffeisenbank Ihnen eine für Sie geeignete Zusammensetzung der Wertpapierveranlagungen nach verschiedenen Anlageklassen (Geldmarkt, Anleihen, Aktien, Alternative Investments) empfiehlt (Soll-Struktur des Wertpapierportfolios). Durch diese portfoliobasierte Betrachtungsweise wird dem Entstehen von Konzentrationsrisiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben können, schon im Ansatz entgegengewirkt.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügung von mehreren Depotinhabern erfolgt die Anlageberatung ebenfalls ausschließlich auf Basis der erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnissen und Risikotoleranz. Maßgeblich dafür sind dabei der Anlagehorizont und die Risikotoleranz mit der jeweils niedrigsten Teileinstufung, bei den finanziellen Verhältnissen die höchste Teileinstufung aller Depotmitinhaber.

Wenn Sie uns keine Angaben zu einem oder allen der oben angeführten Themen machen, darf die Raiffeisenbank keine Anlageberatung erbringen und kann Ihnen daher keine Empfehlungen unterbreiten.

Verfügen Sie bereits über Wertpapierveranlagungen bei der Raiffeisenbank, wird deren aktuelle Zusammensetzung nach Anlageklassen der Soll-Struktur der Wertpapierveranlagungen gegenübergestellt (Soll-Ist-Wertpapierportfolioabgleich).

Im Hinblick auf die angestrebte Soll-Struktur wird die Raiffeisenbank eine Empfehlung zum Verkauf, Halten oder Kauf einzelner Finanzinstrumente bzw. Wertpapiere abgeben und/oder den Abschluss einer Portfolioverwaltung empfehlen.

Vermögensverwalter (Vermittler)

Werden Depots von einer Wertpapierfirma im Sinne des WAG (nachfolgend als Vermittler bezeichnet) vermittelt, so werden diesbezüglich die Beratung des Kunden bzw. die Abgabe von Empfehlungen ausschließlich vom Vermittler vorgenommen. Die Raiffeisenbank trägt keine Verpflichtung zur Beratung des Kunden oder zur Prüfung der Eignung bzw. Angemessenheit des Produktes oder der Dienstleistung für Kunden.

b) Beratungsfreies Geschäft

Beratungsfreies Geschäft ist die Durchführung von Wertpapieraufträgen, denen keine persönliche Empfehlung der Raiffeisenbank (Anlageberatung) an Sie zugrunde liegt. Dazu muss die Raiffeisenbank Informationen zu Ihrer Erfahrung und Ihren Kenntnissen in Bezug auf das von Ihnen gewünschte Finanzinstrument einholen.

Anhand dieser Informationen beurteilt die Raiffeisenbank, ob Sie über die erforderliche Erfahrung und die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (Angemessenheitsprüfung). Es erfolgt jedoch keine Prüfung, ob das gewünschte Finanzinstrument (Wertpapier) Ihren Anlagezielen, Ihrer Risikotragfähigkeit, Ihrer Risikotoleranz und Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht. Auch Wertpapiere, die die Raiffeisenbank Ihnen über Ihren Wunsch ohne persönliche Empfehlung (Beratung) der Raiffeisenbank anbietet, werden nicht darauf hin überprüft, ob sie Ihren Anlagezielen, Ihren finanziellen Verhältnissen, Ihrer Risikotoleranz und Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz entsprechen.

- c) Wertpapiererwerb/-verkauf (Annahme und Übermittlung von Aufträgen)
Die Raiffeisenbank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Finanzinstrumente zu erwerben und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Raiffeisenbank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.
- d) Portfolioverwaltung
Die Raiffeisenbank bietet ab bestimmten Betragsgrenzen den Kunden den Abschluss von Portfolioverwaltungsverträgen (Vermögensverwaltung) an. Dabei beauftragt der Kunde und ermächtigt er die Raiffeisenbank, den zur Verwaltung übergebenen Betrag gemäß einer vereinbarten Anlagestrategie ohne Einholung von Weisungen, d.h. nach eigener Entscheidung der Raiffeisenbank, zu veranlagen. Die Raiffeisenbank bedient sich regelmäßig zur Durchführung dieser Vereinbarung der Dienste eines anderen Mitgliedes der Raiffeisen Bankengruppe Österreich. Dabei stimmt der Kunde zu, dass auch in Finanzinstrumente veranlagt werden darf, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Raiffeisenbank stehen.
- e) Erwerb anderer Finanzinstrumente
Die Raiffeisenbank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auch andere Finanzinstrumente (z.B. Kurssicherungsinstrumente, Devisentermingeschäfte, Swaps) zu erwerben oder zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Raiffeisenbank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.
- f) Nebendienstleistungen
Die Raiffeisenbank erbringt auch zahlreiche mit den o.a. Wertpapierdienstleistungen verbundenen Nebendienstleistungen: So verwahrt sie Wertpapiere und andere Finanzinstrumente für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient, und erbringt damit verbundene Dienstleistungen wie Cash- Management oder Sicherheitenverwaltung. Des Weiteren erbringt sie verbundene Devisengeschäfte (z.B. Konvertierungen bei Erwerb/Verkauf/Tilgung von in einer Fremdwährung notierten Finanzinstrumenten).

2.) Beschreibung angebotener Finanzinstrumente

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere und Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von der Raiffeisenbank angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in der Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft" (bzw. "Basisinformationen über Finanzderivate"), die dem Kunden zusammen mit den vorliegenden "Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft" ausgehändigt werden.

III. Durchführung von Kundenaufträgen (Ausführungspolitik)

Die Raiffeisenbank hat im Einklang mit den Vorgaben des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG) Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge ihrer Kunden ausführt bzw. weiterleitet, um im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Diese Grundsätze werden im Folgenden als Ausführungspolitik bezeichnet. Kundenaufträge werden von der Raiffeisenbank - soweit der Kunde keine explizit anderslautende Weisung erteilt - auf Grundlage dieser Ausführungspolitik durchgeführt.

1.) Anwendungsbereich

Die Ausführungspolitik wird für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, die von Privatkunden oder professionellen Kunden erteilt werden, angewendet, wobei für alle dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen. Nicht erfasst sind Aufträge von geeigneten Gegenparteien. Die Ausführungspolitik umfasst sowohl Geschäfte im Auftrag und auf Rechnung des Kunden auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz (Kommissionsgeschäfte) als auch Geschäfte, bei denen zwischen dem Kunden und der Raiffeisenbank unmittelbar Kaufverträge über Finanzinstrumente abgeschlossen werden (Festpreisgeschäfte).

Diese Ausführungspolitik findet keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Broker (z.B. Banken, Fondshandelsplattformen).

Kommissionsgeschäfte umfassen die Auftragsweiterleitung an andere Broker, welche dann die Kundenaufträge an einem Ausführungsplatz ausführen (einfache Kommission) sowie die Auftragsausführung durch die Raiffeisenbank selbst über einen Ausführungsplatz (Kommission mit Selbsteintritt).

In bestimmten Finanzinstrumenten behält sich die Raiffeisenbank vor, mit Kunden Festpreisgeschäfte und somit Geschäfte außerhalb von geregelten Ausführungsplätzen abzuschließen. Bei Festpreisgeschäften werden zwischen der Raiffeisenbank und dem Kunden Kaufverträge abgeschlossen.

Für die Ausführungspolitik der digitalen Vermögensverwaltung gilt die in diesem Dokument dargestellte Durchführung der Kundenaufträge. Über die Ausführungspolitik im Rahmen anderer Portfolioverwaltungen wird gesondert informiert.

2.) Vorrang von Kundenweisungen (=manuelle Änderung Handelsplatz)

Der Kunde kann der Raiffeisenbank für einen einzelnen Geschäftsfall oder generell eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Diese Weisung geht den Regelungen der Ausführungspolitik vor. Führt die Raiffeisenbank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung

aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

Die Raiffeisenbank weist ihre Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie durch eine solche ausdrückliche Weisung und der daraus resultierenden Abweichung von der Ausführungspolitik davon abgehalten werden kann, dass für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Dies gilt mitunter für die Erteilung spezifischer Auftragszusätze. Der Kunde hat die Möglichkeit bei Aufträgen einen Ausführungsplatz auszuwählen, der die von ihm gewünschten Auftragszusätze ermöglicht. Darüber wird er ausdrücklich in den „Orderrichtlinien“ informiert, die laufend aktualisiert werden und auf www.internetwertpapiere.at unter „Depots & Investieren“ abrufbar sind.

Für den vom System vorausgewählten Handelsplatz (=Vorschlag laut Durchführungspolitik) kann keine Weisung erteilt werden. Hier greift das Smart Order Routing System der Raiffeisenbank International AG (RBI).

Smart Order Routing der Raiffeisenbank International AG (RBI)

Der Geschäftspartner Raiffeisen Bank International AG (RBI) kann, um für den Kunden im Rahmen der Durchführungspolitik eine bestmögliche Ausführung zu bewerkstelligen, sich eines Smart Order Routing Prozesses bedienen. Darunter versteht man eine automatisierte Orderplatzierungs-Routine, welche nach definierten Parametern und unterstützt durch Marktdaten hinsichtlich Liquidität und Preis, die Order an mehreren Märkten platzieren kann. Unter Berücksichtigung des bei der Order angegebenen Referenzhandelsplatzes, erfolgt die Platzierung an Handelsplätzen und auch alternativen Ausführungssystemen, an denen zum jeweiligen Zeitpunkt die günstigste Ausführung im Sinne des bestmöglichen Gesamtentgelts zu erwarten ist.

3.) Zusammenlegung und Zuordnung von Aufträgen

Die Raiffeisenbank fasst keine Kundenaufträge, weder mit Aufträgen anderer Kunden noch mit eigenen Aufträgen der Raiffeisenbank zusammen, außer in den folgenden Fällen:

a) Bezugsrechte

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, legt die Raiffeisenbank im Interesse der Kunden Kundenaufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen. Eine Zusammenlegung erfolgt nur, wenn sich diese nicht nachteilig auf die beteiligten Kunden auswirkt.

b) Fondsaufträge

Fondsaufträge an Depotbanken bzw. Fondsgesellschaften mit gleichem Schlusstag werden von der Raiffeisenbank zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden keine Nachteile, da die Aufträge jeweils zum offiziellen Transaktionspreis abgerechnet werden.

c) Emissionen

Im Rahmen von Emissionen (Zeichnungen) werden Kundenaufträge ebenfalls zusammengelegt und an die jeweilige Emissionsstelle gemäß deren Vorgaben (zumeist einmal täglich) weitergeleitet. Bei Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Geschäften für eigene Rechnung hat bei der Zuordnung jedenfalls der Kundenauftrag Vorrang. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden der Raiffeisenbank keinerlei Nachteile.

d) Ansparplan mit ETFs

Die Raiffeisenbank fasst im Rahmen der Ansparpläne mit ETFs die monatlichen Kaufaufträge zum vereinbarten Zeitpunkt zusammen. Diese werden anschließend unverzüglich und interessenswährend bestens an den Haupthandelsplatz/Ausführungsplatz weitergeleitet. Der dabei erzielte Ausführungskurs gilt für alle Kunden. Die Raiffeisenbank trägt dafür Sorge, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden möglichst vermieden wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zusammenlegung einzelner Aufträge auch nachteilig sein kann.

Die Bank hat ETFs festgelegt, bei denen in Bruchstücke, Anteil kleiner als 1 (z.B. 0,1 oder 0,05 Anteile) angespart werden kann. Bei diesen Ansparplänen kann eine genauere Veranlagung der Ansparhöhe sichergestellt werden. Bei allen anderen ETFs/ETCs können nur ganze Anteile erworben werden. Daher kann es hier zu Abweichungen zum vereinbarten Durchführungsbetrag kommen.

e) Digitale Vermögensverwaltung

Unter bestimmten Umständen fasst die Raiffeisenbank mehrere Kundenaufträge zum An- und Verkauf in der digitalen Vermögensverwaltung zusammen. Dadurch können dem Kunden geringere Dienstleistungskosten angeboten werden. Die Bank trägt dafür Sorge, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden möglichst vermieden wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zusammenlegung einzelner Aufträge auch nachteilig sein kann.

4.) Durchführungskriterien

Für die Erzielung der für den Kunden auf Dauer bestmöglichen Ergebnisse und für die Auswahl der Ausführungsplätze und Broker werden von der Raiffeisenbank folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Schnelligkeit der Ausführung
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Umfang und Art des Auftrages
- Weitere relevante qualitative Kriterien

Das für den Privatkunden und professionellen Kunden günstigste Ergebnis wird vor allem durch das Gesamtentgelt bestimmt, welches der Kunde beim Verkauf erzielen bzw. beim Kauf aufzuwenden hat. Dieses umfasst den Kurs/Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Zu diesem Zweck wird darüber hinaus auf die Liquidität des ausgewählten Ausführungsplatzes Wert gelegt. Dies gewährleistet für den Kunden die Realisierung des besten Gesamtentgelts, insbesondere durch den damit nach Erfahrungswerten am besten realisierten Kurs/Preis und auch weitere Kriterien wie Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung. Für bestimmte Märkte gewinnen die weiteren, vor allem qualitativen Kriterien wie z.B. die Abwicklungswahrscheinlichkeit, an Bedeutung.

5.) Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten

In der Raiffeisen Bankengruppe verfügt der Raiffeisenverband Salzburg prinzipiell über einen direkten Zugang zu einem Handelsplatz. Die Auswahl einer Ausführung über die Zugänge des Raiffeisenverbands Salzburg oder über einen Broker erfolgt unter Berücksichtigung des zu erwartenden Gesamtergebnisses. Eine Aufstellung der angebotenen Ausführungsplätze bzw. als Referenzhandelsplätze fungierende Handelsplätze zu den verschiedenen Produktgruppen und der jeweilige Geschäftspartner für die Ausführung ist in der Beilage ersichtlich.

Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, ETF's, Wertpapierderivate (Optionen)

Das für den Kunden bestmögliche Ergebnis kann bei Betrachtung des Gesamtentgelts erfahrungsgemäß dann erzielt werden, wenn die Ausführung am Haupthandelsplatz erfolgt bzw. dieser als Referenzhandelsplatz herangezogen wird.

Haupthandelsplatz ist jener Handelsplatz, an dem in der Regel der größte Handelsumsatz (ermittelt auf Basis des Umsatzvolumens des Vormonats) stattfindet. Damit sind regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und die Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung gegeben. In dem Fall in dem auf Basis des Umsatzvolumens kein Haupthandelsplatz ermittelt werden kann, wird jener als Haupthandelsplatz definiert, an dem das Volumen und gegebenenfalls die Zuverlässigkeit der gestellten Quoten das beste Ergebnis erwarten lässt.

Bei ETFs werden für die Ermittlung des höchsten Handelsumsatzes nur die Käufe und Verkäufe von Privatkunden, nicht von großen Anleger (institutionellen Kunden) berücksichtigt.

Bei bestimmten Geschäftspartnern erfolgt die Auswahl des Börsenplatzes durch diesen, nachdem von der Raiffeisenbank eine Vorauswahl des Referenzhandelsplatzes getroffen wurde.

Schuldverschreibungen und Anleihen

Bei diesen Produkten erfolgt zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses die Ausführung an dem Handelsplatz, welcher die besten verbindlichen Quoten mit entsprechendem Volumen und gegebener Zuverlässigkeit für den jeweiligen Kundenauftrag stellt. Neben dem Kriterium des Gesamtentgeltes wird hier auch die Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit stärker berücksichtigt.

Nicht-gelistete Schuldverschreibungen werden von der Raiffeisenbank als Festpreisgeschäfte ausgeführt. Gelistete Schuldverschreibungen werden im Sinne von Kommissionsgeschäften stets an einen Ausführungsplatz - entweder direkt oder indirekt über einen Broker - weitergeleitet. Hier findet nachstehende Auswahl von Ausführungsplätzen Anwendung.

Kundenaufträge in von der Raiffeisenbank eigenemittierten Schuldverschreibungen werden direkt beim Emittenten ausgeführt.

Sonderfall bei bestehenden Positionen

Wurde ein Finanzinstrument an einem Handelsplatz erworben, der außerhalb des Landes des Haupthandelsplatzes liegt, so wird beim Verkauf dieser Position der Handelsplatz der zu Grunde liegenden Kauforder herangezogen.

Ausnahme: In Deutschland wird bei Positionen, welche ursprünglich über eine Regionalbörse erworben wurden, immer Börse Frankfurt (Parkett/Specialist) vorgeschlagen.

Hierdurch wird auf das Kriterium Kosten (Vermeidung von Lieferkosten) und Schnelligkeit der Ausführung (Vermeidung Zeitbedarf für Umlieferung) Bedacht genommen.

Gelangen Wertpapiere über Lieferungen in das Depot, erfolgt der Verkauf an der Handelsbörse, die bei der Lieferung angegeben wurde. Ansonsten erfolgt der Verkauf über den Haupthandelsplatz.

Zinsderivate (Swaps, CAP, Floor, und sonstige Zinsderivate)

Sollte ein standardisiertes Produkt zur Verfügung stehen, wird die Ausführung als Kommissionsgeschäft an einem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet ist, gehandelt. Bei nicht standardisierten Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen dem Kunden und der Raiffeisenbank vereinbart (Festpreisgeschäft). Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte existieren zeitweise keine anderweitigen Ausführungsplätze. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, stellt die Raiffeisenbank für diese Geschäfte zu den üblichen Handelszeiten der Raiffeisenbank und unter Berücksichtigung der Marktlage Preise.

Währungsderivate

Standardisierte Währungsderivate werden über einen Handelsplatz (MTF) als Kommissionsgeschäft abgeschlossen.

6.) Abweichende Ausführung in außergewöhnlichen Fällen

Sofern außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen eine von dieser Ausführungspolitik abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Raiffeisenbank den Auftrag im besten Interesse des Kunden aus.

7.) Restriktionen

Aus rechtlichen oder markttechnischen Gründen kann es bei einzelnen Titeln wie auch Märkten zu Restriktionen bei der Orderdurchführung kommen. Auf Grund dieser Restriktionen sind bestimmte Wertpapiere sowie einzelne Börsen nicht verfügbar oder für Kunden nicht zugänglich.

Im Rahmen der Auftragsausführung werden die Kunden in geeigneter Form auf bestehenden Restriktionen aufmerksam gemacht.

8.) Störung bei Abwicklung des Wertpapierauftrages

Nach Durchführung des Wertpapierauftrages am jeweiligen Handels-/Ausführungsplatz ist das Geschäft innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erfüllen bzw. abzuwickeln. Dabei kann es vorkommen, dass Kontrahenten die gesamten oder Teile der ausgeführten Aufträge nicht erfüllen können. Tritt einer solcher Fall ein, so gilt bei der Zuteilung folgende Priorisierung:

1 .Menge (größere Aufträge werden vor kleineren gereiht)

2 .Zahlungsbetrag (größere Zahlungsbeträge werden vor kleineren gereiht)

3.Innerhalb der gleichen Menge/Zahlungsbetrages erfolgt eine zufällige Zuteilung durch das Abwicklungssystem.

Jeder Kunde, bei dem es in der Abwicklung eines Wertpapier-Geschäftes zu einer Störung kommt, wird darüber informiert. Sollte aus dieser Abwicklungsstörung eine Strafzahlung gemäß gesetzlichen Vorgaben oder Marktusancen resultieren, erfolgt zur Mitte des Folgemonats eine entsprechende Gutschrift bzw. Lastschrift auf dem Wertpapier Verrechnungskonto, wobei Privatkunden/Kleinanleger nur eine Gutschrift erhalten können.

Zu beachten ist:

- Dass ein Kauf und anschließender Verkauf nur unter Vorbehalt der tatsächlichen und fristgerechten Lieferung der gekauften Stücke durchgeführt werden.

- Dass sich eine Abwicklungsstörung auch nachteilig auswirken kann, wobei die Bank dafür Sorge trägt, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden so gering als möglich gehalten wird.

9.) Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Raiffeisenbank überwacht regelmäßig die Effizienz und Wirksamkeit dieser Ausführungspolitik. Insbesondere wird überprüft, ob die genutzten Ausführungsplätze und Broker gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Kunden ermöglichen.

10.) Veröffentlichung

Veröffentlichungen der Aktualisierungen werden von der Raiffeisenbank auf folgender Webseite veröffentlicht - <http://www.internetwertpapiere.at> (unter AGB).

IV. Interessenkonflikte

Die Raiffeisenbank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenkonflikt zwischen

- einem Kunden und der Raiffeisenbank,
- einem Kunden und einem Mitarbeiter der Raiffeisenbank,
- einem Kunden und einem Unternehmen, das von der Raiffeisenbank kontrolliert wird oder
- zwischen Kunden der Raiffeisenbank

entsteht und den Interessen des Kunden schadet.

Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenkonflikten. Hierfür ist in jeder Raiffeisenbank ein Compliance- Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenkonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge trägt und den Geschäftsleitern regelmäßig berichtet.

Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen. Der allfällige Eigenhandel der Raiffeisenbank erfolgt getrennt vom Kundenhandel.

Bei knappheitsbedingten Interessenkonflikten (d.h. es liegen mehr Kundenaufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z.B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, um die unsachliche Bevorzugung einzelner Kunden

hintan zu halten. Andere Interessenkonflikte werden, abhängig von der konkreten Rolle der Raiffeisenbank, den Kunden im Einzelfall kommuniziert.

Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.

Die Raiffeisenbank hat - entsprechend ihrer Größe und Organisationsstruktur - Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.

In der Raiffeisenbank ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, wie Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.

Beteiligungen, die Anlass für allfällige Interessenkonflikte nach den Bestimmungen des Börsengesetzes sein könnten, werden auf der Internetseite der Raiffeisenbank offengelegt.

Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter der Raiffeisenbank.

Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenkonflikt nicht vermeidbar sein, wird die Raiffeisenbank den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenkonflikt seine Entscheidung treffen kann.

Auf Wunsch erhält der Kunde weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten.

V. Finanzielle Anreize

1.) Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten

Im Rahmen ihrer Dienstleistungen erhält die Raiffeisenbank in Einzelfällen von Dritten Vorteile finanzieller und nicht- finanzieller Natur.

Die Vereinnahmung von Vergütungen findet nur unter strengen Kriterien statt. Diese werden für qualitätssteigernde Maßnahmen für den Kunden verwendet. Generell wird seitens der Raiffeisenbank darauf geachtet, dass Vergütungen die bestmögliche Erfüllung der Pflichten der Wertpapierfirma gegenüber dem Kunden nicht beeinträchtigen.

Die Raiffeisenbank legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenberatung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Das Angebot des Beraters orientiert sich am Bedarf des Kunden und nicht an den unterschiedlichen Vergütungen für Produkte.

Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.

Bei Wertpapieremissionen und Unternehmensbeteiligungen erhält die Raiffeisenbank unter Umständen vom Emittenten oder dessen Vertriebspartner eine Verkaufsprovision.

Im Rahmen von Qualitätsoffensiven in der Kundenberatung wird die Raiffeisenbank unter Umständen von Vertriebspartnern durch einmalige Geld- oder Sachleistungen unterstützt.

Erbringt die Raiffeisenbank die Dienstleistung der Portfolioverwaltung, reicht sie allfällig von Dritten erhaltene Vorteile jedenfalls an Sie weiter.

2.) Grundsätzliches zur Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden

Falls die Raiffeisenbank einem anderen Kreditinstitut oder einem sonstigen Dritten eine Geschäftsverbindung mit einem Kunden vermittelt, erhält die Raiffeisenbank für die Vermittlung von dem Kreditinstitut oder dem sonstigen Dritten eine Vergütung; umgekehrt gewährt die Raiffeisenbank an ein vermittelndes Kreditinstitut oder einen sonstigen, vermittelnden Dritten eine Vergütung. In beiden Fällen ist die Höhe der Vergütung entweder ein Anteil an den Vergütungen oder ein Anteil an der Ertragsspanne des vermittelten Geschäftes.

3.) Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde von der Raiffeisenbank bzw. gegebenenfalls vom Vermittler persönlich weitere Einzelheiten zu den vorstehend angesprochenen Provisionsvereinbarungen.

VI. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden

1.) Drittverwahrung

Wertpapiere, die die Raiffeisenbank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden - auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten - an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte "Drittverwahrer"), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftes Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die Raiffeisenbank dem betroffenen Kunden. Erfolgt die Wertpapierverwahrung für einen Kunden als Unternehmer, ist die Haftung der Raiffeisenbank allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Raiffeisenbank die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

2.) Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die Raiffeisenbank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte "Sammelverwahrung"). Da jeder Kunde (auch im Falle der

Insolvenz der Raiffeisenbank bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausföhrung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

3.) **Verwahrung im Ausland**

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf.

4.) **Schutz der Kundenwertpapiere**

Die Raiffeisenbank unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz-ESAEG zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Sie ist Mitglied der für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der Raiffeisen Bankengruppe zuständigen Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Der Homepage der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (www.einlagensicherung.at) sind die erforderlichen Informationen für:

- die Anleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung und
- die Anlegerentschädigung zu entnehmen.

Nähere Informationen finden sich in der „Information über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung“, den der Kunde bei der Eröffnung eines Depots erhält und der auf der Homepage (siehe Deckblatt) abgerufen werden kann. Auf Wunsch stellt die Raiffeisenbank diesen auch gerne zur Verfügung.

a) **Umfang der Entschädigung**

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Raiffeisenbank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

b) **Forderungen, die von der Anlegerentschädigung erfasst sind**

Grundsätzlich sind sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft)

erfasst.

c) **Ausnahmen von der Anlegerentschädigung**

Die vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Nicht gesichert sind insbesondere Forderungen aus Wertpapiergeschäften:

- von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- von Eigenmittelbestandteilen, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern, Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer der Raiffeisenbank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Raiffeisenbank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Raiffeisenbank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen),
- von Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- von anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen des Kreditinstitutes sind,
- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma führen,
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften erfüllen

d) **Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung**

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt

wird. Forderungen aus durch die Einlagensicherung gedeckten Guthaben von Konten sind aus der Einlagensicherung zu entschädigen.

5.) Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der Raiffeisenbank zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen nach Maßgabe der Ziffern 49 – 51 und 58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Raiffeisenbank zur Besicherung aller Forderungen, die der Raiffeisenbank gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen.

Drittverwahrer können – sofern der Abschluss derartiger Vereinbarungen durch die Raiffeisenbank durch das anwendbare Recht des Drittlands, in dem die Finanzinstrumente verwahrt werden, vorgeschrieben ist – an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Sicherungs- oder Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

VII. Vertragsbedingungen und Kosten

1.) Depotvertrag

Zusammen mit diesen "Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft" erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Wertpapierdepots das Muster eines Depotvertrags, den er mit der Raiffeisenbank bei Interesse an Wertpapiergeschäften abzuschließen hätte.

2.) Preise und Kosten

Aus dem Leistungs- und Preisblatt, das dem Kunden zusammen mit diesen "Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft" ausgehändigt und Teil des Depotvertrags wird, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich von der Raiffeisenbank in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Neben den im Konditionenblatt ausgewiesenen Entgelten fallen in Ausnahmefällen weitere Barauslagen an, die die Raiffeisenbank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte (z.B. eingeschalteter Broker) zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Entstehende Kosten werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss, als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

Die Kosten werden dem Kunden gesamthaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltene Anteil an Vergütungen an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.

Alle Kosten werden sowohl prozentuell als auch in Zahlen ausgedrückt. Bei prozentuellen Kosten von beispielsweise 1 % und einer Veranlagung von EUR 1.000 sind demnach auch Kosten von EUR 10 auszuweisen.

3.) Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der Raiffeisenbank erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung durch die Raiffeisenbank anhand des marktkonformen Kurses, den die Raiffeisenbank ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt. Unabhängig davon wird einmal täglich ein Kurs fixiert, welcher auf der Homepage der Raiffeisenbank veröffentlicht wird. Der enthaltene Anteil der Fremdwährungskosten an den Gesamtkosten wird dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss, als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

4.) Zusätzliche Steuern und Aufwendungen

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z.B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über die Raiffeisenbank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen selbst verantwortlich.

5.) Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Raiffeisenbank zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der Raiffeisenbank angelastet.

VIII. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Raiffeisenbank betreibt Anlage- und Versicherungsberatungsgeschäft im Sinne von Art. 2 Nr. 11 a und 11 c und erbringt Portfolioverwaltungsleistungen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 j der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 11. 2019.

Vor diesem Hintergrund müssen Kreditinstitute als Finanzberater (beispielsweise im Rahmen von Beratungstätigkeiten für Fondsanlagen und (fondsgebundenen Lebensversicherungen) und als Finanzmarktteilnehmer (im Rahmen der Tätigkeiten der Vermögensverwaltung) der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung ab dem 10. März 2021 nachkommen. Details dazu finden sie auf <https://www.rvs.at> unter AGB.

1.) Die Bank als Finanzberater

Im Rahmen von Anlagegeschäften wird auf damit einhergehende potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken hingewiesen. Neben den typischen finanziellen Risiken können aus Nachhaltigkeitsrisiken zusätzliche negative Renditeauswirkungen entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken im Umweltbereich:

Zu den Umwelttrisiken zählen insbesondere physische Klimarisiken, die aus Naturkatastrophen oder Extremwetterereignissen entstehen sowie Transitionsrisiken, die als Folge der Umstellung auf eine CO₂-ärmere Wirtschaft entstehen.

Beispielsweise kann es in Folge von Überschwemmungen zu vermehrten Kreditausfällen kommen (physisches Klimarisiko). Weiters kann z.B. die Einführung einer CO₂-Steuer (als Anreiz für eine nachhaltigere Wirtschaftstätigkeit) zu einer Abwertung von bestimmten Vermögenswerten führen (Transitionsrisiko).

Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich Soziales und Unternehmensführung:

Im Bereich Soziales und Unternehmensführung können insbesondere zusätzliche Rechts- und Reputationsrisiken z.B. aus der Nicht-Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards oder einer Anfälligkeit für Korruption entstehen.

2.) Die Bank als Finanzmarktteilnehmer

2.1.) Vermögensverwaltung durch die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „Raiffeisen KAG“)

Die Vermögensverwaltung für die Portfolios der Produktlinie „Raiffeisen Premium Invest (ESG)“ wird durch die Raiffeisen KAG als Erfüllungsgehilfe für die Bank durchgeführt. Die relevanten vorvertraglichen Informationen werden im Rahmen des Offerts für den jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag offengelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken:

Informationen gem. Art. 6 VO (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung):

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben kann.

Das Finanzprodukt ist potenziell Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht als eigenständige Risikoart zu betrachten, sondern in den bestehenden Risikokategorien abzubilden, da sie auf bestehende Risikoarten einwirken, denen ein Wertpapierportfolio potenziell ausgesetzt ist.

In einem ersten Schritt wurden relevante Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, in einem zweiten Schritt wurden diese in den bestehenden Risikokategorien abgebildet.

Zur Bewertung bzw. Messung der ökologischen Merkmale werden u.a. Daten von externen Datenanbietern (vorwiegend vom Nachhaltigkeitsresearchanbieter ISS ESG), welche in Form von Nachhaltigkeits-Scores Berücksichtigung finden, verwendet. Nachhaltigkeitskriterien werden laufend überwacht und können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden. Darüber hinaus werden Risikokennzahlen ermittelt, welche auch Nachhaltigkeitsrisiken (vorwiegend im System MSCI BarraOne) umfassen. Die Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt einerseits durch die gezielte Auswahl von Nachhaltigkeitskriterien. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zuge von Kennzahlen des internen Limitsystems. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird im Risikomanagement laufend basierend auf der verfügbaren Abdeckung überwacht. Dadurch wird auch ein bewusster Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sichergestellt. Sofern es von Seiten des Risikomanagements zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien erforderlich ist, wird ein Divestment gestartet.

Hinsichtlich der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts besteht die Möglichkeit, dass ein nachhaltiges Investment, gegenüber anderen Finanzprodukten, bei deren Stand: August 2026 Seite 12 von 19 öffentlich

Vermögenswertauswahl keine Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere Rendite erwirtschaften könnte. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zuge eines Nachhaltigkeitsansatzes kann dazu führen, dass in bestimmte Wertpapiere nicht investiert wird, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken.

Die Verwaltungsgesellschaft vertritt jedoch die Meinung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken mittelfristig einen positiven Einfluss auf die Rendite haben kann, da durch geringere oder gänzlich fehlende Gewichtungen bestimmter Wertpapiere im Anlageportfolio überproportional schlechte Ergebnisse aufgrund des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos abgemildert oder gänzlich vermieden werden können. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

2.2.) Digitale Vermögensverwaltung von Raiffeisen – WILL

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken:

Informationen gem. Art. 6 VO (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung):

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht als eigenständige Risikoart zu betrachten, sondern in den bestehenden Risikokategorien (Hauptrisiken bzw. andere angeführte weitere Risiken des Investmentfonds) abzubilden, da sie auf bestehende Risikoarten einwirken, denen der Investmentfonds potenziell ausgesetzt ist.

Die beigezogene Verwaltungsgesellschaft hat nachstehende relevante Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:

- Umweltrisiken u.a. im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und dem Übergang zu einer CO₂-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen.
- Sozialrisiken u.a. im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit.
- Governancerisiken u.a. im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Bei den Portfolios WILL NACHHALTIGKEIT SOLIDE, WILL NACHHALTIGKEIT ERTRAG, WILL NACHHALTIGKEIT WACHSTUM und WILL NACHHALTIGKEIT DYNAMISCH werden für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen Daten von externen Datenanbietern verwendet, welche in Form von anerkannten Fonds-Nachhaltigkeitsratings bzw. Nachhaltigkeitssiegeln Berücksichtigung finden und durch das Risikomanagement kontrolliert werden.

Die verwendeten Daten können unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein.

Hinsichtlich der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds besteht die Möglichkeit, dass ein nachhaltiges Investment, gegenüber anderen Finanzprodukten, bei deren Vermögenswertauswahl keine Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere Rendite erwirtschaften könnte. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zuge eines Nachhaltigkeitsansatzes kann dazu führen, dass in bestimmte Wertpapiere nicht mehr investiert, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken.

Die Verwaltungsgesellschaft vertritt jedoch die Meinung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken mittelfristig einen positiven Einfluss auf die Rendite haben kann, da durch geringere oder gänzlich fehlende Gewichtungen bestimmter Wertpapiere im Anlageportfolio überproportional schlechte Ergebnisse aufgrund des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos abgemildert oder gänzlich vermieden werden können. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale:

Information gem. Art 8 VO (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung)

In den Portfolios WILL NACHHALTIGKEIT SOLIDE, WILL NACHHALTIGKEIT ERTRAG, WILL NACHHALTIGKEIT WACHSTUM und WILL NACHHALTIGKEIT DYNAMISCH werden im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. WILL veranlagt ausschließlich in Fonds und ETFs, die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen sowie ökologische oder soziale Merkmale aufweisen.

Bei der Auswahl der Fonds und ETFs sowie der Portfoliokonstruktion in WILL steht ein breit angelegter Nachhaltigkeitsansatz, der alle Nachhaltigkeitsfaktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt, im Vordergrund. Dadurch wird die Nachhaltigkeit auf breiter Basis gefördert. Es besteht kein spezieller Fokus auf einzelne Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren oder Kennzahlen und Indikatoren in diesem Bereich.

Für die Veranlagung in Fonds wurde die nachhaltige Fondspalette der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „Raiffeisen KAG“) ausgewählt. Diese Auswahl erfolgte aufgrund des umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes der Raiffeisen KAG. Die Nachhaltigkeit im Anlageprozess der Raiffeisen KAG wird durch eine durchgehende Einbeziehung von ESG, kurz für Environment (Umwelt), Social (Gesellschaft), Governance (gute Unternehmensführung), verwirklicht. Neben ökonomischen Faktoren, etwa traditionelle Kriterien wie Rentabilität, Liquidität und Sicherheit, werden somit ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie (gute) Unternehmensführung in die Anlageprozesse einbezogen.

Die Raiffeisen KAG hat einen umfassenden Katalog von Negativkriterien definiert, um Veranlagungen in kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken zu vermeiden. Neben der klassischen, finanziellen Analyse werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Detailanalyse von Unternehmen und anderen Emittenten berücksichtigt.

Die Raiffeisen KAG legt besonders hohen Wert auf die Qualität des Unternehmens und des Geschäftsmodells. Ein hoher Grad an Nachhaltigkeit und fundamentaler Stärke sind ausschlaggebend für eine Veranlagung. Mitausschlaggebend für die Auswahl von Fonds der Raiffeisen KAG ist auch die im Vergleich zum traditionellen Markt positive Wirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (zum Beispiel CO₂-Bilanz/Carbon Footprint, Arbeitsunfälle, Abfallmenge und Wasserverbrauch).

Bei der Auswahl der ETFs für das Anlageuniversum von WILL wird der Nachhaltigkeitsansatz geprüft. Die definierten Negativkriterien müssen jedenfalls kontroverse Geschäftsbereiche umfassen wie zum Beispiel den Ausschluss von kontroversen Waffen, eine Kohlepolicy sowie schwere Verstöße gegen Arbeits- und Menschenrechte. Unternehmen, die Geschäftspraktiken anwenden, die nicht der mit einer guten Unternehmensführung im Einklang stehen, müssen aus dem Investment ausgeschlossen werden. Bei der Zusammenstellung des Anlageuniversums wird kein spezieller Nachhaltigkeitsansatz bevorzugt.

Näheres finden Sie auf www.raiffeisen.at/rvs/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/agb.html unter

Information gem. Art 6 VO (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)

Die Portfolios WILL NACHHALTIGKEIT SOLIDE, WILL NACHHALTIGKEIT ERTRAG, WILL NACHHALTIGKEIT WACHSTUM und WILL NACHHALTIGKEIT DYNAMISCH enthalten einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

IX. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Mit 1. Januar 2015 sind die Europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von Banken und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, „**BRRD**“) und die Europäische Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in Kraft getreten. Sie führen für alle EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung zur Vorbeugung von Bankenkrisen und dem Krisenmanagement von Banken ein.

Die BRRD wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (**BaSAG**) umgesetzt.

Diese BRRD sieht unter anderem vor, dass in jedem EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde eingerichtet wird, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden.

Hier sollen die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Österreichs erläutert werden. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nicht-europäischer Länder können abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

Wann können Sie betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als **Anteilsinhaber oder Gläubiger** einer österreichischen oder EU-Bank, wenn Sie von der betroffenen Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z.B. Aktien, Anleihen, Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z.B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte oder nicht von der Einlagensicherung gedeckte Einlagen). Aber auch Banken außerhalb der EU (z.B. USA, Schweiz, GB) können ähnlichen globalen Vorschriften unterliegen.

Vom Bail-in nicht betroffen sind durch die Einlagensicherung gedeckte Einlagen von Bankkunden.

Die Wertpapiere, die Ihre Bank für Sie im Depot verwahrt und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen (fremden) Finanzinstrumenten im Depot unberührt.

Wer sind die Abwicklungsbehörden?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Das Single Resolution Board („**SRB**“, deutsch „**Einheitlicher Abwicklungsausschuss**“) und die Österreichische Finanzmarktaufsicht (**FMA**) sind die in Österreich zuständigen Abwicklungsbehörden. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und FMA unterschieden.

Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung und wann zu einem Insolvenzverfahren?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Die betroffene Bank **droht auszufallen**. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht **keine Aussicht**, den Ausfall der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden **abzuwenden**.
- Die Maßnahme ist **im öffentlichen Interesse erforderlich**, d.h. notwendig und verhältnismäßig und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.
- Darüber, ob die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, entscheidet die Abwicklungsbehörde im Einzelfall anhand der im Gesetz vorgesehenen Kriterien (u.a. Vermeidung negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität, Schutz der Einleger, Schutz öffentlicher Mittel).
- Entscheidet sich die Abwicklungsbehörde gegen Abwicklungsmaßnahmen, so wird über die Bank bei voraussichtlich behebbarer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet werden. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass Sie Ihre unbesicherten Ansprüche gegen die betroffene Bank erst nach Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung geltend machen können.
- Muss davon ausgegangen werden, dass die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit nicht mehr beseitigt werden kann, wird über das Vermögen der Bank das Konkursverfahren eröffnet werden. Im Konkursverfahren

erhalten Sie auf das von Ihnen gehaltene, von der Bank ausgegebene Finanzinstrument nur die auf Ihre Forderung entfallende Konkursquote. Bestehen für die Forderung Sicherheiten (z.B. in Form eines Deckungsstocks), haben Sie Anspruch auf vorrangige Befriedigung aus diesen Sicherheiten.

Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde anordnen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – im Regelfall vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank **nachteilig** auswirken können:

- **Unternehmensveräußerung:** Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilseigner und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- **Brückeninstitut:** Die Abwicklungsbehörde kann Anteile oder andere Eigentumstitel an der Bank, alle oder einzelne Vermögenswerte an der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- **Ausgliederung von Vermögenswerten:** Im Rahmen dieses Instruments kann die Abwicklungsbehörde die Anordnung erlassen, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine oder mehrere eigens für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften zu übertragen (Abbaueinheit). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung, steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.
- **Gläubigerbeteiligung („Bail-in“):** Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben und/oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren, die Verluste aufzufangen und zu rekapitalisieren.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z.B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zu Lasten des Gläubigers geändert werden.

Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u.a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

Wann sind Sie als Gläubiger von einem "Bail-in" betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des „Bail-in“ betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist. **Gesetzlich ausgenommen vom „Bail-in“** sind bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen:

Das sind beispielsweise durch ein gesetzliches Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis EUR 100.000 und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z.B. Pfandbriefe oder fundierte Schuldverschreibungen).

Im Rahmen eines „Bail-ins“ werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen **Rangfolge** zur Haftung herangezogen (sog. **Haftungskaskade**).

Für die Betroffenheit der Anteilseigner und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Regeln:

Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht ausreicht, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der **Haftungskaskade** folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

1. Als Erstes betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die Anteilseigner der Bank (also Inhaber von **Aktien** und anderen Eigenkapitalinstrumenten – **„Common Equity Tier 1“**).
2. Dann ist das **zusätzliche Kernkapital** betroffen (z.B. **„Additional Tier 1“**-Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel).
3. Danach wird das **Ergänzungskapital** herangezogen. Damit sind Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z.B. nachrangiger Anleihen und nachrangige Schuldscheindarlehen – **„Tier 2“**) betroffen.
4. In der Haftungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente/ Forderungen** an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
5. Als nächste Klasse scheinen Verbindlichkeiten aus **unbesicherten nicht-nachrangigen und nicht-strukturierten Schuldtiteln** („Senior Non-Preferred“-Anleihen, „Senior Non-Preferred“-Termineinlagen und „Senior Non-Preferred“-Fest- und -Kündigungsgelder oder „Senior Non-Preferred“-Schuldscheindarlehen) auf, die eine ursprüngliche Mindestlaufzeit von einem Jahr aufweisen und bei denen in den Vertragsunterlagen (z.B. Prospekt) auf den niedrigeren Rang gegenüber der nachfolgenden Klasse hingewiesen wurde.
6. Daran anschließend folgen in der Haftungskaskade **unbesicherte nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen** (z.B. Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Derivate, Schuldscheindarlehen, Termineinlagen, Fest- und Kündigungsgelder) sowie nicht gedeckte Einlagen von über EUR 100.000 von Großunternehmen.
7. Zuletzt werden Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen für Überschüsse jenseits des gesetzlich durch die Einlagensicherung (Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.) gesicherten Betrags von EUR 100.000 herangezogen.

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für Sie als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen.

Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** der Anteilsinhaber und Gläubiger **möglich**.

Anteilsinhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten **Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren („Totalverlustrisiko“)**.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den **Verkauf** eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem **Sekundärmarkt erschweren**.

Dies kann bedeuten, dass der Anteilsinhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen („**Liquiditätsrisiko**“).

Das **Verlustrisiko** erhöht sich, je mehr Wertpapiere der betroffenen Bank im Depot eines einzelnen Anlegers vorhanden sind („**Klumpen-/Konzentrationsrisiko**“).

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilsinhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilsinhabers oder Gläubigers.

Wo bekommen Sie weitere Informationen?

Die Österreichische Nationalbank und die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde haben Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt:

Österreichische Nationalbank: Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie
[Einheitlicher Abwicklungsmechanismus - Österreichische Nationalbank \(OeNB\)](#)

Österreichische Finanzmarktaufsicht: Bankenabwicklung in Österreich
[Abwicklung allgemein - FMA Österreich](#)

X. Beschwerden

Das Vertrauen unserer Kunden ist unser wertvollstes Gut! Wir sind daher stets bemüht, Sie in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund für eine Beschwerde sehen, werden wir Ihrer Beschwerde umgehend nachgehen.

An wen können Sie sich mit einer Beschwerde wenden? In welcher Form kann die Beschwerde erfolgen?

- Bitte wenden Sie sich an Ihren Kundenberater oder an dessen Vorgesetzten. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail) erfolgen.
- Alternativ können Sie für Ihre Beschwerde auch unser elektronisches Kontaktformular nutzen. Ihre Beschwerde wird unverzüglich nach Eingang an den Verantwortlichen zur Bearbeitung weitergeleitet. Dieses finden Sie auf der Homepage der Raiffeisenbank (siehe Deckblatt).

Was ist bei der Beschwerde zu beachten, damit wir diese schnell und effizient bearbeiten können?

- Nennen Sie uns bitte Ihre Daten: Name, Adresse, Telefonnummer.
- Bei Verwendung des Kontaktformulars beachten Sie bitte die mit *) gekennzeichneten Pflichtfelder
- Geben Sie uns bitte - wenn möglich - Ihre Konto-/Depotnummer bekannt.
- Schildern Sie den Grund Ihrer Unzufriedenheit so ausführlich wie möglich.
- Sollte sich die Beschwerde auf einen konkreten Geschäftsfall beziehen, teilen Sie uns bitte alle bekannten Daten des Geschäftsfalls mit.
- Bei Fragen zu konkreten Unterlagen (z.B. Kontoauszug) legen Sie die Unterlagen in Kopie bei.
- Falls Sie einen Vorschlag haben, wie wir die Ursache Ihrer Beschwerde lösen können, teilen Sie uns das bitte mit.

Wichtig: Senden Sie uns keine Passwörter, Pin-Codes oder ähnliche Sicherheitscodes. Wir werden diese auch niemals von Ihnen verlangen.

Was passiert mit Ihrer Reklamation?

Wir setzen uns mit jeder Beschwerde sachlich und fair auseinander. Wir recherchieren bei uns im Haus, sammeln und prüfen alle relevanten Beweismittel und Informationen, welche die Grundlage für unsere Entscheidung darstellen. Die Beschwerde erfassen wir in unseren internen Systemen.

Sie erhalten von uns auf Ihre Beschwerde ehestmöglich eine Antwort. Dabei kommunizieren wir in eindeutiger, verständlicher Sprache. Bitte bedenken Sie, dass Anliegen manchmal komplexer sind, als sie auf den ersten Blick erscheinen. Sollte die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit daher etwas längere Zeit in Anspruch nehmen oder kommt es zu unerwarteten weiteren Verzögerungen, werden wir Sie darüber und bis wann Sie voraussichtlich mit einer Antwort rechnen können, informieren.

Ihre Beschwerde/Anfrage wird innerhalb von 5 Tagen behandelt bzw. an die jeweils zuständige(n) Stelle(n) im Haus zur Bearbeitung weitergeleitet. Innerhalb 30 Tagen nach Eingang Ihrer Beschwerde/Anfrage erhalten Sie schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung.

Können wir Ihren Forderungen nicht oder nicht vollständig nachkommen, werden wir Ihnen unseren Standpunkt im Antwortschreiben eingehend erläutern.

Zur Weiterbearbeitung und Aufrechterhaltung der Beschwerde haben Verbraucher folgende Möglichkeiten:

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft: Es besteht die Möglichkeit für den Kunden, sich an die unabhängige gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, www.bankenschlichtung.at, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, zu wenden.
- Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Raiffeisenbank freiwillig. Sie entscheidet darüber im Einzelfall.
- Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung (betreffend Beschwerden aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen): www.ec.europa.eu/consumers/odr
- Schlichtung für Verbraucher (speziell für Fremdwährungskredite), Wien (www.verbraucherschlichtung.at)

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien (www.fma.gv.at) zu wenden.

XI. Hinweise zu börslichen Wertpapiergeschäften

Börsliche Wertpapiergeschäfte, bei denen man im gleichen Titel gleichzeitig den Käufer und Verkäufer einer Transaktion stellt, sind verboten.

Bei diesen In-sich-Geschäften (auch als Crossings oder Wash Trades bezeichnet) kommt es zu keiner Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers. Sie können daher den Tatbestand der Marktmanipulation gemäß § 154 Abs 1 Z 3 BörseG 2018 iVm Art 12 MAR erfüllen und mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden. Marktmanipulativ sind alle Geschäfte, oder Kauf- und Verkaufsaufträge, die „falsche oder irreführende Signale“ geben oder geben könnten oder durch die ein „anormales oder künstliches“ Kursniveau erzielt wird.

Bei der Beauftragung von Kauf- und Verkaufsaufträgen ist daher unter anderem darauf zu achten, dass:

- zeitnahe Kauf- und Verkaufsaufträge keine gegenläufigen Orderlimite aufweisen, wodurch es zu einer gegenseitigen Ausführung an der Börse kommen könnte (z.B. u.a. idente Limite oder gegenläufige Orders in Kombination mit dem Orderzusatz „Bestens“). Achten Sie hierbei auch auf das durchschnittliche Handelsvolumen des Titels. Bei illiquiden Titeln erhöht sich die Chance, dass es bei gegenläufigen Orders zu einem Crossing kommt.
- keine gegenläufigen Orders nach dem börslichen Handelsschluss in Auftrag gegeben werden, wodurch es in der Eröffnungsauktion des folgenden Handelstags zu einem Crossing kommen könnte.
- vorab geprüft wird, ob eine neue Wertpapierorder (z.B. Kauf) unter Umständen gegen eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt beauftragte, aber noch nicht ausgeführte, Order im gleichen Titel (z.B. Verkauf), gegeneinander ausgeführt werden könnte. Dabei sind in diesem Zusammenhang auch noch nicht ausgeführte, aber möglicherweise gegenläufige Stopp-Orders zu beachten.

Bei weiterführenden Fragen informieren Sie sich auf der Homepage der FMA zum Thema Marktmissbrauch oder wenden sich an Ihre/n Kundenberater/in.

Beilage - Übersicht Ausführungsplätze & Intermediäre

Die Raiffeisenbank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass in seltenen Ausnahmefällen bei den angebotenen Ausführungsplätzen die Auftragsweiterleitung nicht möglich ist, wenn der Intermediär bzw. der jeweilige Handelsplatz die (Auftrags-)Entgegennahme ablehnt.

Aufgrund von Restriktionen und abwicklungstechnischen Besonderheiten sind bestimmte Wertpapiere sowie einzelne Börsen nicht verfügbar oder können nur nach individueller Abstimmung zugänglich gemacht werden. Im Rahmen der Auftragsausführung werden die Kunden in geeigneter Form über bestehende Restriktionen aufmerksam gemacht.

Eine Auftragsweiterleitung erfolgt hauptsächlich an Institute der Raiffeisen Bankengruppe. Eine Auftragsausführung durch den Raiffeisenverband Salzburg selbst (ohne Intermediär) erfolgt bei Bloomberg MTF, Market Axess MTF, bei außerbörslichen Kontrahenten (laut OTC Kontrahentenliste) und vereinzelt an der Wiener Börse.

Ausführungsplätze Raiffeisen Salzburg (Stand: August 2026)

Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Aktien, Optionsscheine, Börse gehandelte Fonds, Zertifikate und ähnliche Finanzinstrumente		Deutschsprachiger Raum	
	Österreich	Xetra Wien	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Deutschland	Xetra Frankfurt	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
		Frankfurter Wertpapierbörse (Parkett)	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
		Börse Stuttgart	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
		Börse München	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
		Börse Berlin	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
		Börse Düsseldorf	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
		Börse Hannover	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
		Börse Hamburg	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Schweiz	Swiss Exchange bzw. Virt-X	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
		Zentral- und Osteuropa	
	Ungarn	Budapest Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Polen	Warsaw Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Russland	Moscow Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Tschechien	Prague Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Slowakei	Bratislava Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Slowenien*	Ljubljana Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Bulgarien	Bulgarian Stock Exchange Sofia	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Rumänien*	Bucharest Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Bosnien*	Börse Sarajevo bzw. Banja Luka	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Estland	Tallinn Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Litauen	Vilnius Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
		Westeuropa	
	Italien	Borsa Italia (Milano)	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Frankreich	Euronext Paris	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Niederlande	Euronext Amsterdam	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Belgien	Euronext Brussels	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Portugal	Euronext Lissabon	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Schweden	Stockholm Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Finnland	Helsinki Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Dänemark	Copenhagen Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Spanien	Madrid Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)

Stand: August 2026

Griechenland	Athen Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Norwegen	Oslo Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Großbritannien	LSE International Order Book	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Irland	Irish Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Asien	
Hongkong	Hongkong Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Japan	Tokio Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Singapur	Singapur Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Südkorea*	Seoul Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Indonesien	Indonesia Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Thailand	Bangkok Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Taiwan*	Taiwan Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Malaysia*	Bursa Malaysia	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Philippinen*	Philippine Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Israel	Tel Aviv Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Türkei*	Istanbul Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Übersee und Sonstige	
USA	New York Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	American Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Nasdaq	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Nasdaq NMS	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	OTC Bulletin Board	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Kanada	Toronto Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Vancouver Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Mexiko*	Bolsa Mexicana de Valores	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Brasilien*	Bolsa de Valores de Sao Paolo	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Australien	Sydney Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Neuseeland	Wellington Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)

Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Optionsscheine, Zertifikate	Diverse	Emittent	Diverse

Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Wertpapierderivate (Optionen)	Deutschland	EUREX	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	USA	CBOE Chicago Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
		PHOE Philadelphia Stock Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Frankreich	Euronext	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Großbritannien	LIFE	Raiffeisen Bank International AG (RBI)

Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Fonds	RSI Fonds	Fondsgesellschaft	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	RCM-Fonds	Fondsgesellschaft	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	restliche Fonds	Fondsgesellschaft	Raiffeisen Bank International AG (RBI)

Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Anleihen	Österreich	Börse Wien	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Deutschland	Deutsche Börsen	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Schweiz	Swiss Exchange	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Luxemburg	Bourse de Luxembourg	Raiffeisen Bank International AG (RBI)
	Landesneutral	Bloomberg MTF	Bloomberg
	Landesneutral	Market Axess MTF	Market Axess
	Diverse	OTC It. Kontrahentenliste	Diverse

Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Zinsderivate		Bloomberg MTF	
		OTC It. Kontrahentenliste	Diverse

Finanzinstrumente	Land	Ausführungsplatz	Geschäftspartner
Währungsderivate		Bloomberg MTF	

*Aufgrund abwicklungstechnischer bzw. steuerrechtlicher Besonderheiten derzeit nur auf Anfrage